

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

im November 2025-Mü/fö

Mandanten-Rundschreiben 07/2025

Pendlerpauschale • Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie • Übungsleiterpauschale • Umsatzsteuer beim Betrieb von Photovoltaik- anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 beschlossen, mit dem insbesondere die Umsatzsteuersatzsenkung für Speisen in der Gastronomie ab dem 1.1.2026 umgesetzt werden soll.

Daneben soll die Pendlerpauschale angehoben werden. Ebenso wurde ein Gesetzentwurf verabschiedet, der u.a. die Änderung des Energiesteuergesetzes beinhaltet, um die Steuerentlastung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (sogenannter „Agrardiesel“) zum 1.1.2026 vollständig wieder einzuführen.

Auch die Stromsteuerentlastung für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft soll umgesetzt werden. Damit sollen aus Sicht der Bundesregierung wichtige Punkte des Koalitionsvertrages zur Senkung der Energiekosten umgesetzt werden.

Partner

Christian Müller
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Michael Sackmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Frank Jochim
Rechtsanwalt · Steuerberater

Sven Sackmann
Wirtschaftsprüfer

Jonas Borchard
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Eike Temme
Steuerberater

Angestellte Mitarbeiter

Markus Preuß
Steuerberater

Jürgen Berlin
Steuerberater

Freie Mitarbeiter

Martin Zabel
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Ingrid Goldmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wagenstieg 8
37077 Göttingen

Telefon (05 51) 3 83 50-0
Telefax (05 51) 3 83 50 49

eMail: info@fp-goettingen.de
www.fp-goettingen.de

Sitz der Gesellschaft: Göttingen
Amtsgericht Hannover PR 120151

Für alle Steuerpflichtigen

- 1 Entlastungen für Ehrenamtler und für gemeinnützige Körperschaften geplant
- 2 Steuerliche Folgen bei vertraglicher Änderung des Güterstandes
- 3 Pauschalabfindung für den Verzicht auf nacheheliche Ansprüche unterliegt der Schenkungsteuer
- 4 Gewinn aus der Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörenden Wohnmobils unterliegt nicht der Einkommensteuer

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- 5 Entfernungspauschale soll zum 1.1.2026 angehoben werden

Für Unternehmer und Freiberufler

- 6 Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft soll fortgeführt werden
- 7 Sog. „Agrardiesel“ wird wieder eingeführt
- 8 Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie soll zum 1.1.2026 umgesetzt werden
- 9 Nachweisanforderungen bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen
- 10 Umsatzsteuer beim Betrieb von Photovoltaikanlagen
- 11 Steuerfreiheit der Umsätze aus dem Betrieb einer Kampfsportschule
- 12 Umsatzsteuer auf freiwillige Zahlungen für kostenlose Angebote im Internet?
- 13 Grenzüberschreitend erbrachte Pflegeleistungen und Umsatzsteuerfreiheit
- 14 Sudoku-Rätselhefte können als periodische Druckschriften dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen

Für Personengesellschaften

- 15 Geltendmachung des Verlusts des Gesellschafters aus einer Forderung gegen die Personengesellschaft
- 16 Schenkungsteuerliche Begünstigung für Betriebsvermögen kann auch bei nachträglichem Widerruf der Schenkung gewährt werden
- 17 Verlustnutzung nach Beendigung einer zweigliedrigen KG durch Anwachsung auf eine GmbH

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

- 18 Auch Verluste aus dem Ausfall einer Bürgschaftsregressforderung bei einer unentgeltlichen Bürgschaftsübernahme unter fremden Dritten können steuerlich geltend gemacht werden

Für Hauseigentümer

- 19 Veräußerungsgewinn nach Zwangsversteigerung einer Immobilie
- 20 Ausländische Vermietungseinkünfte – Einbezug in den Progressionsvorbehalt?
- 21 FG München: Bayerisches Grundsteuergesetz zur Ermittlung der Grundsteuer B ist verfassungsgemäß
- 22 Grunderwerbsteuer: Gegenleistung bei Grundstücksveräußerungen mit Solar- bzw. Photovoltaikanlagen

Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

- 23 Steuerrechtliche Wirkung der nachträglichen Veränderung des Kaufpreises bei Anfechtung eines GmbH-Anteilskaufvertrags
- 24 Verlustabzug (unterjährige Ergebniskonsolidierung) bei der Anwendung von § 8c KStG in Organschaftsfällen
- 25 Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft bei Leistungen eines Gesellschafters in die Kapitalrücklage einer GmbH
- 26 Grunderwerbsteuer: Zweimalige Festsetzung für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen beim Auseinanderfallen von sogenanntem Signing und Closing

Für alle Steuerpflichtigen

1 Entlastungen für Ehrenamtler und für gemeinnützige Körperschaften geplant

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft

- als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen sind bis zu 3 000 € im Jahr steuerfrei (sog. **Übungsleiterfreibetrag**)
- in sonstiger Tätigkeit, z.B. als Vereinsvorstand, Kassierer oder Platzwart, bis zu 840 € im Jahr steuerfrei (sog. **Ehrenamtszuschale**).

Im Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2026 ist nun vorgesehen, dass zur Stärkung des Ehrenamtes diese Freibeträge ab dem 1.1.2026 angehoben werden, und zwar

- der Übungsleiterfreibetrag auf 3 300 € und
- die Ehrenamtszuschale auf 960 €.

Handlungsempfehlung:

Der weitere Gang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt insoweit abzuwarten. Es dürften aber ab 2026 höhere Vergütungen an nebenberuflich tätige Ehrenamtler steuerfrei bleiben.

Für **gemeinnützige Körperschaften** selbst, so z.B. Sportvereine oder Schulfördervereine, sind folgende Erleichterungen ab 2026 vorgesehen:

- In den **Katalog der gemeinnützigen Zwecke** wird nun neben dem „klassischen“ Sport auch der E-Sport aufgenommen. Beim E-Sport („elektronischer Sport“) handelt es sich um einen sportlichen, digitalen Wettkampf, bei dem Menschen mit Hilfe physischer Kontrollelemente (Controller, Tastatur etc.) Videospiele am Computer oder einer Spielkonsole gegeneinander spielen. Das Spielfeld, die zu betrachtenden Regeln sowie das Resultat werden dabei durch die zu Grunde liegende Software definiert.
- Die **Freigrenze für die Abstandnahme von der steuerlichen Erfassung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe** soll von derzeit 45 000 € auf 50 000 € erhöht werden. Grundsätzlich unterliegen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einer gemeinnützigen Körperschaft der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Hiervon wird aus Vereinfachungsgründen abgesehen, wenn die Einnahmen die Grenze von aktuell 45 000 € nicht übersteigen. Typische wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bei Vereinen sind die selbst betriebene Vereinsgaststätte oder z.B. ein Café in einem Museum, der Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen, die Durchführung von geselligen Veranstaltungen, die Erlöse aus Inseraten in Vereinspublikationen, auf der Vereins-Homepage und Werbung für Unternehmen auf den Vereinsanlagen (z.B. Bandenwerbung), Sponsoring, Firmenwerbung auf der Vereinskleidung oder auch der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Vereinsgebäude. Die steuerliche Erfassung solcher Tätigkeiten erfolgt, da insoweit die gemeinnützige Körperschaft in Wettbewerb zu privaten Wirtschaftsteilnehmern tritt.
- Gemeinnützige Organisationen mit Einnahmen bis 100 000 € sollen von dem **Erfordernis einer zeitnahen Mittelverwendung** ausgenommen werden. Grundsätzlich müssen gemeinnützige Körperschaften insbesondere vereinnahmte Spenden und Mitgliedsbeiträge zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Dies muss z.B. in einer Mittelverwendungsrechnung nachgewiesen werden. Nach aktuellem Recht sind gemeinnützige Körperschaften mit Gesamteinnahmen von 45 000 € im Jahr von dieser Verpflichtung ausgenommen. Diese Grenze soll auf 100 000 € angehoben werden. Dies würde den administrativen Aufwand von solchen Körperschaften deutlich verringern. Betroffen sind insbesondere kleinere Sportvereine, aber z.B. auch Fördervereine an Schulen oder Kindertagesstätten. Zu den Gesamteinnahmen zählen z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen aus einem Zweckbetrieb bzw. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

- Es soll eine Regelung eingeführt werden, die es gemeinnützigen Körperschaften erleichtert, **Photovoltaikanlagen** zu errichten. Der Betrieb einer solchen PV-Anlage stellt – jedenfalls soweit (auch) Strom in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird und über die Gesamtbetriebszeit ein positives Ergebnis aus dem Betrieb der Anlage erwirtschaftet wird – einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Investitionen in einem solchen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dürfen aber nicht aus Spenden oder Mitgliedsbeiträgen oder sonstigem für gemeinnützige Zwecke gebundenem Vermögen erfolgen. Dies soll nun für PV-Anlagen und auch andere EEG-Anlagen, wie z.B. auch Windenergieanlagen oder Wasserkraftwerke, geändert werden. Danach soll es ab 1.1.2026 gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich sein, wenn eine gemeinnützige Körperschaft Mittel für die Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt.

2 Steuerliche Folgen bei vertraglicher Änderung des Güterstandes

Aus verschiedenen Gründen erfolgen in der Praxis Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten. Diese dienen meist zum Ausgleich verschiedener Leistungen der Ehegatten zum Familienleben. Während des Bestehens der Ehe sind insoweit insbesondere drei Instrumente geeignet, um dieses Ziel zu erfüllen, nämlich

- Schenkung zwischen den Ehegatten,
- Vereinbarung eines Erb- und Pflichtteilsverzichts zwischen den Eheleuten gegen Abfindungszahlung oder
- Vereinbarung einer sog. „Güterstandsschaukel“.

Handlungsempfehlung:

Dringend zu beachten ist, dass sämtliche dieser Instrumente einer sorgfältigen sowohl juristischen als auch steuerlichen Beratung bedürfen.

Aus steuerlicher Sicht sind diese Vorgänge insbesondere aus schenkungsteuerlicher Sicht zu würdigen. So löst die Schenkung zwischen den Ehegatten grundsätzlich Schenkungsteuer aus, wobei hohe Freibeträge gewährt werden, die vielfach dazu führen, dass eine steuerliche Belastung tatsächlich nicht entsteht.

Sind größere Vermögensübertragungen vorgesehen, so ist aus schenkungsteuerlicher Sicht insbesondere die sog. „**Güterstandsschaukel**“ in den Blick zu nehmen. Unter einer Güterstandsschaukel versteht man den – zwei- oder mehrfachen – Wechsel des Güterstands zwischen Ehegatten. Beenden die Ehegatten dabei ehevertraglich den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, löst dies zwingend den gesetzlichen Zugewinnausgleichsanspruch aus. Im Regelfall (sog. „klassische“ Güterstandsschaukel) wird eine bestehende Zugewinnsgemeinschaft durch Vereinbarung der Gütertrennung beendet, wodurch der Zugewinnausgleichsanspruch ausgelöst wird. Nach Erfüllung dieses Zugewinnausgleichsanspruchs heben die Ehegatten die Gütertrennung wieder auf und wechseln so zurück in den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, um ggf. zu einem späteren Zeitpunkt einen erneuten Wechsel vornehmen und erneut Ausgleichsansprüche auslösen und erfüllen zu können.

Hinweis:

Der Güterstandswechsel bedarf der notariellen Beurkundung.

Aus **schenkungsteuerlicher Sicht** ist diese Güterstandsschaukel deshalb von besonderem Interesse, da auf Grund gesetzlicher Regelung eine Zugewinnausgleichszahlung bei vertraglicher Beendigung des Güterstands nicht steuerbar ist, also keine Schenkungsteuer auslöst. Somit löst die „klassische“ Güterstandsschaukel (von der bestehenden Zugewinnsgemeinschaft in die Gütertrennung und wieder zurück) keine Schenkungsteuer aus. Vielmehr unterliegt die Erfüllung der Zugewinnausgleichsforderung nicht der Schenkungsteuer, da der Anspruch nicht unentgeltlich erworben wurde. Voraussetzung ist aber, dass der entstandene Zugewinn tatsächlich ausgeglichen wird, was dem FA zur Erlangung der beabsichtigten Nichtsteuerbarkeit darzulegen ist.

Ein aktuelles Urteil des BFH verdeutlicht aber, dass in solchen Fällen auch **ertragsteuerliche Aspekte** zu berücksichtigen sind. Erfolgt die Erfüllung des Zugewinnausgleichsanspruchs durch Geldzahlung, so ist dies ertragsteuerlich unproblematisch. Anders kann dies aber dann sein, wenn der Zugewinnausgleichsanspruch durch Übertragung von Immobilien, Wertpapieren oder Beteiligungen erfolgt. Im Urteilsfall übertrug der Ehegatte zur Erfüllung des Zugewinnausgleichsanspruchs GmbH-Geschäftsanteile an seine Ehegattin. Eine solche Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen führt allerdings nun ertragsteuerlich als tauschähnlicher Vorgang zur Aufdeckung in diesen Anteilen vorhandener stiller Reserven (Differenz zwischen dem aktuellen Wert und den ursprünglichen Anschaffungskosten), welche der Einkommensteuer unterliegen.

Der vom BFH mit Urteil vom 9.5.2025 (Az. IX R 4/23) entschiedene Fall wies eine gestalterische Besonderheit auf, welche letztlich dazu führte, dass die Ehegatten die ertragsteuerlichen Folgen abwenden konnten. Und zwar hatten sich die Ehegatten vor Abschluss der notariellen Vereinbarung über die Änderung des Güterstandes und die Erfüllung des Zugewinnausgleichsanspruchs durch Übertragung der GmbH-Geschäftsanteile steuerlich beraten lassen. Der steuerliche Berater hatte die (fehlerhafte) Auskunft erteilt, dass dieser Vorgang nicht zu einer Belastung mit Einkommensteuer führen würde. Diese Aussage hatten die Ehegatten ausdrücklich als Entscheidungsgrundlage der notariellen Vereinbarung zu Grunde gelegt. Als sich nun im Nachhinein herausstellte, dass die Beratung fehlerhaft war und das FA die Übertragung der GmbH-Geschäftsanteile der Einkommensteuer unterwarf, schlossen die Stpfl. eine notarielle Änderungsvereinbarung. Dort hielten sie eingangs fest, dass sie bei Abschluss des o.g. Ehevertrags übereinstimmend die Vorstellung gehabt hätten, dass die Übertragung der GmbH-Anteile vom Ehemann auf die Ehefrau zum Ausgleich ihrer Zugewinnausgleichsforderung keine einkommensteuerrechtlichen Konsequenzen haben würde. Zur Erfüllung des Zugewinnausgleichsanspruchs solle nunmehr eine Teilzahlung in bar an die Ehefrau zu leisten sein und der restliche Betrag verzinslich bis zum Tode des Ehemannes gestundet werden. Die Übertragung der GmbH-Anteile solle nicht erfolgen.

Streitig war nun, ob diese Änderungsvereinbarung die ertragsteuerlichen Folgen der ursprünglichen Vereinbarung rückwirkend beseitigen konnte. Dies hat der BFH für den Streitfall bejaht, da sich die Vertragsparteien auf den Rechtsgrundsatz des Wegfalls der Geschäftsgrundlage berufen konnten. Auch ein Irrtum über steuerliche Folgen kann zu einem Wegfall der Geschäftsgrundlage führen. Voraussetzung hierfür ist allerdings nach der Rechtsauffassung des Gerichts, dass die Störung nicht ausschließlich in den Risikobereich einer Partei fällt und dass die Vertragserfüllung trotz geänderter Umstände nicht zumutbar ist. Dies war vorliegend erfüllt, da die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wurden und daher die in Rede stehende Steuerbelastung beide Ehegatten traf. Zudem müssen die Vertragsbeteiligten nachweisen, dass sie gemeinsame Vorstellungen hatten, die sich als falsch herausgestellt haben. Weiter verlangt der erkennende Senat, dass der Grund für den Wegfall der Geschäftsgrundlage bereits im Rechtsgeschäft „angelegt“ sein muss.

Hinweis:

Hervorzuheben ist die Aussage des erkennenden Senats, wonach die vorbezeichneten Grundsätze eine strenge Handhabung gebieten. So muss ein Stpfl., der sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage beruft, darlegen und nachweisen, dass vor oder beim Abschluss des gestörten Rechtsgeschäfts ein Umstand erörtert worden ist, dessen Eintritt nach der gemeinsamen Vorstellung der Vertragspartner derart evident ist, dass mit ihm der Vollzug des Rechtsgeschäfts „steht und fällt“. Die Hürden für eine solche nachträgliche „Korrektur“ sind also sehr hoch.

3 Pauschalabfindung für den Verzicht auf nacheheliche Ansprüche unterliegt der Schenkungsteuer

Der BFH hat mit Urteil vom 9.4.2025 (Az. II R 48/21) entschieden, dass wenn ein Ehegatte vor der Eheschließung vom anderen Ehegatten als Ausgleich für einen ehevertraglich vereinbarten Verzicht auf den Anspruch auf Zugewinnausgleich, den nachehelichen Unterhalt und die Hausratsaufteilung ein Grundstück erhält, dies als freigebige Zuwendung zu beurteilen ist und damit der Schenkungsteuer unterliegt. Der Verzicht stellt keine die Bereicherung mindernde Gegenleistung dar.